



Stand: 01.12.2025

Bereichsbezogenes Schutzkonzept für die Kirchenmusik in Anlehnung und Ergänzung zum Handbuch Schutzkonzept der ELKB.

Präambel Leitbild Kirchenmusik

Jeder Mensch ist nach Gottes Ebenbild geschaffen. Dies verleiht uns Menschen Würde – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder ethnischer Herkunft.

In der Kirchenmusik der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (ELKB) wollen wir diese Würde achten. Wir übernehmen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Personen vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gewalt hat keinen Raum in der Kirchenmusik. Wir wollen allen Menschen, ganz besonders Kindern und Jugendlichen, sichere Räume bieten, in denen sie Gottes Segen erfahren können. Wir wollen einen sicheren Rahmen schaffen, in dem Nähe, Gemeinschaft und geteilter Glaube erlebt werden können. Wir wissen dabei um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen einander begegnen, auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese werden, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen. Wo es zu Grenzüberschreitungen oder gar Übergriffen kommt, unterstützen wir aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern. Dabei orientieren wir uns an einer Kultur der Achtsamkeit.

Für den Bereich der Kirchenmusik haben wir Schutzvereinbarungen festgelegt, die den Verhaltenskodex in konkretes Handeln umsetzt. Im Rahmen von Mitarbeitendenjahresgesprächen kann dies thematisiert werden, um die Nachhaltigkeit zu sichern.

Schutzvereinbarungen für besondere Situationen der Nähe

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeitenden, ehren-, neben- und hauptamtlich, vor einem falschen Verdacht, als auch dem Schutz aller uns anvertrauter Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

1. Allgemeine Schutzvereinbarungen

a. Prinzip der unverschlossenen Tür

Das Prinzip der unverschlossenen Tür ist bei allen Angeboten innerhalb der Kirchenmusik zu wahren. Besonders bei Proben an uneinsichtigen Orten, wie beispielsweise während des Orgelunterrichts auf der Empore muss für den Schüler oder die Schülerin eine Möglichkeit gegeben sein, den Raum jederzeit zu verlassen.

b. Keine Privatgeschenke an Mitwirkende in der Kirchenmusik

Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin, sondern nur im Namen des Chores/Orchesters/etc. geschenkt.

Die Regelung erschwert es eventuellen Tätern oder Täterinnen, Kinder, Jugendliche oder Erwachsene in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.

c. klare Regeln für die Übungsstunden

Die Übungsstunden haben einen festen Beginn und ein festes Ende. Der Stundenplan ist einsehbar im Jahresplan des Pfarramts.

d. Keine Geheimnisse

Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen ihrerseits teilen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin mit einem Mitwirkenden trifft, können öffentlich gemacht werden.

e. Körperliche Kontakte

Körperliche Kontakte (Haltungskorrekturen, ...) müssen von den Kindern und Jugendlichen wie auch von erwachsenen Teilnehmenden gewollt sein und dürfen ein sinnvolles Maß nicht überschreiten. Hier gilt der Grundsatz: Metakommunikation geht vor Berührung. - Selbstwahrnehmung schulen.

f. Transparenz im Handeln - Rücksprache mit dem Team, dem oder der Vorgesetzten und den Mitwirkenden

Wird von einer Schutzvereinbarung aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit dem Kollegen oder der Kollegin bzw. dem oder der Vorgesetzten und dem oder der Mitwirkenden abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

g. Thema Rollenklarheit bei Beziehungen zwischen Leitenden und Teilnehmenden

Es gibt formelle Machtverhältnisse zwischen Leitenden und Teilnehmenden jeglichen Alters, denen man sich bewusst sein muss (zum Beispiel zwischen Chor- oder Ensemble-Leitung und Mitsingenden oder den Mitgliedern in bestehenden Gruppen). Hier darf es nicht zu übergriffigem Verhalten kommen, bei dem ein bestehendes Machtgefälle ausgenutzt werden könnte.

2. Schutzvereinbarungen für Freizeiten / Seminare / Tagungen

a. Übernachten

Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen in Leitungsfunktionen, auch im Bereich Neben- und Ehrenamt, übernachten in getrennten Zimmern, nicht mit den Kindern, jugendlichen oder erwachsenen Teilnehmenden gemeinsam – auch nicht auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Eltern, Jugendlicher oder Kinder.

Jede/r schläft im eigenen Bett.

Wird bei Gasteltern übernachtet, gehen immer zwei Kinder/Jugendliche dorthin.

b. Klare Regeln zu Duschsituationen

Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Diese Regel hilft, die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen zu schützen.

c. Alkoholkonsum

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen trinken grundsätzlich bei Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen keinen Alkohol. Sollte während der Maßnahme für die Freizeit der Betreuer und Betreuerinnen (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen den eigenen Konsum und greifen ein, wenn der Alkoholkonsum bei anderen Betreuern und Betreuerinnen, insbesondere Minderjährigen, außer Kontrolle gerät.

d. Jugendschutzbestimmungen

Das Jugendschutzgesetz gilt. Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen tragen für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge und sanktionieren beispielsweise den Nikotin- und Alkoholkonsum von Jugendlichen unter 18 Jahren.

3. Weitere Eckpunkte eines Schutzkonzeptes

Die oben aufgeführten Instrumente sind das Minimum an Schutzmaßnahmen, die es aus Sicht der Arbeitsgruppe für die Kirchenmusik zu implementieren gilt, sie ergänzen das vorhandene Schutzkonzept des jeweiligen örtlichen Trägers (Kirchengemeinde, Dekanat, Verband usw.)

Rechte von Teilnehmenden in der Kirchenmusik

Die Kinder und Jugendlichen werden ebenso wie alle erwachsenen Teilnehmenden im Rahmen der Angebote der Kirchenmusik über ihre Rechte und die für ihren Schutz getroffenen Maßnahmen informiert.

Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Prävention von sexueller Gewalt ist in der Elternarbeit im Rahmen der Kirchenmusik ein fester Bestandteil. Im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden Elternabende empfohlen, in denen auf die bestehenden Schutzkonzepte und ihre Handhabung vor Ort hingewiesen werden.

Leitfaden für die Verdachtsklärung

Es wird ausdrücklich auf www.aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de verwiesen, wo das Material „Interventions-Leitfaden für die Verdachtsklärung“ zur Verfügung gestellt wird, welches auf der Grundlage des Präventionsgesetzes und des Rahmenschutzkonzeptes der ELKB erstellt worden ist.

Darüber hinaus wird auf das Handbuch Schutzkonzept verwiesen, in dem Handlungsweisen genau formuliert sind, auch dies ist dort zu finden. Auch alles andere, wie z.B. die Pflicht zu Schulungen, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen, das Beschwerdemanagement ist dort beschrieben.

Zuständig für die Erstellung institutioneller Schutzkonzepte, die vor Ort gelten, und den Arbeitsbereich Kirchenmusik beinhalten muss, sind die jeweiligen Anstellungsträger vor Ort. (Kirchengemeinden / Dekanate / Landeskirche / Ausbildungsstätten / Kirchenmusikalische Verbände.)

4. Leitlinien für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst

Es gilt der „Verhaltenskodex – Ausgestaltung von Nähe und Distanz“ aus dem Handbuch Schutzkonzeptentwicklung in der ELKB (Anhang 6.1).